

* Vorläufige Preise für die Netznutzung Strom ab 01.01.2025

* Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Kalkulationsgrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2025 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt zum 15.10.2024 eine Veröffentlichung unserer vorläufigen Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2025 können von den nachstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind beispielsweise noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

Netznutzungsentgelte für Kunden mit registrierender Leistungsmessung (1/4-h-Leistungsmessung)	< 2.500 h/Jahr		≥ 2.500 h/Jahr	
	Leistungspreis €/kW/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung (HSP/MSP)	31,35	7,43	178,58	1,54
Mittelspannung (MSP)	33,73	7,99	192,13	1,66
Umspannung (MSP/NSP)	35,59	8,35	192,20	2,08
Niederspannung (NSP)	35,67	8,36	192,28	2,09

· zuzüglich Konzessionsabgabe, gesetzliche Umlagen und der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

· Für Mittelspannungskunden mit Messeinrichtung in der Niederspannung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorverluste (Leerlauf- und Kurzschlussverluste) um 1,0 %.

Netznutzungsentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung (Standardlastprofil)	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Haushalts- und Gewerbekunden	32,00	8,73

· zuzüglich Konzessionsabgabe, gesetzliche Umlagen und der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Monatsleistungspreise für Entnahmen mit Leistungsmessung	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung (HSP/MSP)	29,76	1,54
Mittelspannung (MSP)	32,02	1,66
Umspannung (MSP/NSP)	32,03	2,08
Niederspannung (NSP)	32,05	2,09

· zuzüglich Konzessionsabgabe, gesetzliche Umlagen und der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Netznutzungsentgelte für Kunden mit Vereinbarungen nach § 14a EnWG

Die reduzierten Netznutzungsentgelte für Speicherheizung, Wärmepumpe und Elektromobilität gelten lediglich für Verbrauchseinrichtungen, welche die Bedingungen nach § 14a EnWG erfüllen. Es gelten die Vorgaben der Festlegungen BK8-22/010-A und BK6-22-300 der Bundesnetzagentur vom 23.11.2023. Werden die Bedingungen, insbesondere die nach § 14a S. 1 EnWG, nicht erfüllt, gelten die regulären Netznutzungsentgelte.

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbare Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Umspannung zur Niederspannung und im Niederspannungsnetz mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, wird das Modul 1 als "Defaultmodul" angewendet.

Das Modul 3 steht Anschlussnutzern, die keine RLM-Kunden sind, einzig in Kombination mit der pauschalen Netzentgeltreduzierung aus dem Modul 1 zur Verfügung. Zudem muss ein intelligentes Messsystem vorhanden sein. Die Zeitfenster mit den drei Netzentgelttarifen werden kalenderjährlich festgelegt und gelten für das gesamte Netzgebiet. Der Gültigkeitszeitraum von Modul 3 darf auf einzelne Quartale beschränkt werden, muss aber in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abgerechnet werden. Gemäß der Festlegung BK8-22-010-A erfolgt die Abrechnung von Modul 3 erstmalig ab dem 01.04.2025.

Bestandskunden	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Bestandsanlagen mit § 14a EnWG-Vereinbarung vor dem 01.01.2024 - Speicherheizung	0,00	2,62
Bestandsanlagen mit § 14a EnWG-Vereinbarung vor dem 01.01.2024 - Wärmepumpe	0,00	3,49
Bestandsanlagen mit § 14a EnWG-Vereinbarung vor dem 01.01.2024 - Elektromobilität gemäß § 14a EnWG	0,00	3,49
Bestandskunden erhalten nach derzeitigen Stand der Festlegung die bisherige Reduzierung aufgrund des Bestandschutzes.		
· zuzüglich Konzessionsabgabe, gesetzliche Umlagen und der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.		

Modul 1	Pauschaler Rabatt €/a
pauschale Netzentgeltreduzierung	132,70
· Es ist das reguläre Netznutzungsentgelt zu zahlen, die pauschale Netzentgeltreduzierung wird auf die reguläre Entgeltzahlung gewährt. Die gewährte Reduzierung darf das an einer Marktlokation zu zahlende Netzentgelt von 0,00 € nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird somit ausgeschlossen.	
· zuzüglich Konzessionsabgabe, gesetzliche Umlagen und der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.	

Modul 2	Arbeitspreis ct/kWh
reduzierter Arbeitspreis	3,49
Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich bei einer über einen separaten Zählpunkt erfassten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Lastgangmessung und bei Abrechnung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung über eine separate Marktlokation.	
· zuzüglich Konzessionsabgabe, gesetzliche Umlagen und der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.	

Modul 3	Arbeitspreis ct/kWh		Uhrzeiten	
Standardtarif	8,73		00:00-01:30 05:15-16:45 19:30-00:00	
Hochtarif	10,75		16:45-19:30	
Niedrigtarif	3,00		01:30-05:15	
Gültigkeit der 3 Tarifstufen	Quartal 1 (01.01.-31.03.)	Quartal 2 (01.04.-30.06.)	Quartal 3 (01.07.-30.09.)	Quartal 4 (01.10.-31.12.)
2025	Ja	Nein	Nein	Ja
· Die gewährte Reduzierung darf das an einer Marktlokation zu zahlende Netzentgelt von 0,00 € nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird somit ausgeschlossen.				
· zuzüglich Konzessionsabgabe, gesetzliche Umlagen und der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.				

Messstellenbetrieb (Messung und Datenaufbereitung) mit Lastgangmessung	€/a
Umspannung (HSP/MSP)	496,42
Mittelspannung (MSP)	496,42
Wandler MSP (Wandlersatz)	260,21
Umspannung (MSP/NSP)	435,46
Niederspannung (NSP)	435,46
Wandler NSP (Wandlersatz)	46,03
GSM-Übertragung (zusätzlich)	117,42
· zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer	
· inklusive Erfassung von Wirk- und Blindleistung auf ¼-h-Basis, Fernauslesung der Messdaten, Datenaufbereitung, monatliche Bereitstellung der Messdaten	

Messstellenbetrieb (inkl. Messung) ohne Lastgangmessung		€/a
Eintarifzähler		8,27
Mehrtarifzähler		18,58
Prepaymentzähler		53,31
Wandler NSP (Wandlersatz)		46,03
<ul style="list-style-type: none"> - zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer - Inklusive im Niederspannungsnetz in den Fällen ohne Lastgangzählung jährliche Zähldatenerfassung, und -aufbereitung der Netznutzung für Tarifikunden 		

Netzreservekapazität	0 bis 200 h/a	201 h/a bis 400 h/a	401 h/a bis 600 h/a
Umspannung (HSP/MSP)	78,38	94,05	109,73
Mittelspannung (MSP)	84,33	101,19	118,06
Umspannung (MSP/NSP)	93,67	112,40	131,13
Niederspannung (NSP)	93,86	112,63	131,40
alle Daten in €/kW pro Jahr			
<ul style="list-style-type: none"> - zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer 			

Kommunale Abnahmestellen

Kommunale Abnahmestellen, welche die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 KAV erfüllen, erhalten auf die zuvor genannten Entgelte einen Nachlass in Höhe von 10% auf die Preisbestandteile für den Netzzugang exklusive gesetzlicher Umlagen und exklusive Umsatzsteuer. Nicht reduziert werden die gesetzlichen Umlagen. Zuzüglich wird die Mehrwertsteuer nach den jeweils gültigen rechtlichen Vorgaben erhoben.

Konzessionsabgabe	Lieferung an Tarifikunden	Lieferung an Sondervertragskunden
Bietigheim-Bissingen	1,59	0,11
Eichwald	1,32	0,11
Oberriexingen	1,32	0,11
Sersheim	1,32	0,11
alle Daten in ct/kWh		
<ul style="list-style-type: none"> - zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer 		

Umlagen und Aufschläge	
KWKG-Umlage	noch nicht veröffentlicht
Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG	noch nicht veröffentlicht
§ 19 StromNEV-Umlage	noch nicht veröffentlicht
Abschaltbare Lasten-Umlage gem § 18 AbLaV	noch nicht veröffentlicht
alle Daten in ct/kWh	
<ul style="list-style-type: none"> · zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer · Eine Privilegierung bei der KWKG-Umlage erfolgt für bestimmte Abnahmestellen entsprechend der Regelungen nach §§ 21 bis 39 EnFG. 	